

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und
dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung**

Die mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen ermöglichte länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zwischen der Hamburger Stadtentwässerung und den niedersächsischen Umlandgemeinden hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission ist es jedoch erforderlich, die Anforderungen der Kommission an eine vergabefreie Form hoheitlicher Aufgabenübertragung zu erfüllen. Dazu gehört die Vollständigkeit der Aufgabenübertragung. Der bisher gültige Staatsvertrag enthält zwar die Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Aufgabe der tatsächlichen Abwasserbeseitigung, nicht jedoch die Übertragungsmöglichkeit der Satzungshoheit bzw. mit dem Vollzug der Abwasserbeseitigung in Verbindung stehender Vollzugsbefugnisse. Die Übertragung dieser Kompetenzen ist allerdings

nach Ansicht der Europäischen Kommission für die Vollständigkeit der Aufgabenübertragung erforderlich.

Um die Fortsetzung der erfolgreichen Kooperation im Rahmen dieses Staatsvertrages nicht zu gefährden und den europarechtlichen Anforderungen zu genügen, soll deshalb die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung um die Satzungscompetenz sowie um Vollzugsbefugnisse im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erweitert werden.

Da nach niedersächsischem Kommunalverfassungsrecht auch diese Aufgabenübertragung wie schon diejenige Aufgabe der Abwasserbeseitigung als solcher über Landesgrenzen hinweg nicht ausdrücklich im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehen ist, bedarf es insoweit der Ergänzung des 2002 geschlossenen Staatsvertrages.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz
zum Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und
dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung
Vom

Artikel 1

Dem am 30. August 2007 und 20. September 2007 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
und
dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Umweltminister, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und des Niedersächsischen Landtages folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag vom 9. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Stellen, die in den vertragsschließenden Ländern für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zuständig sind, können zum Zweck der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dient einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Stelle kann diese öffentliche Aufgabe der entsprechenden Stelle des anderen Landes ganz oder teilweise auch für ihr Gebiet übertragen. In diesem Fall wird die Befugnis, in Bezug auf die Aufgabe der Abwasserbeseitigung Satzungen zu erlassen, auf die übernehmende Stelle übertragen. Von der übernommenen Rechtsetzungsbefugnis darf die übernehmende Stelle nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der übertragenden Stelle Gebrauch machen.

(3) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 delegiert die übertragende Stelle sämtliche mit der Aufgabe in Verbindung stehenden hoheitlichen Befugnisse auf die übernehmende Stelle. Die übernehmende Stelle ist insbesondere

berechtig, nach Maßgabe der für die übertragende Stelle geltenden Abgabengesetze Gebühren und Beiträge zu erheben und Kostenerstattung zu verlangen.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hamburgischen Abwassergesetzes, des Hamburgischen Wegegesetzes, des Sielabgabengesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung in dem von der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 2 Satz 1 betroffenen Gebiet entsprechend der Landeszugehörigkeit weiterhin anzuwenden. Bei der Übertragung der Satzungsbefugnis nach Absatz 2 Satz 2 durch eine niedersächsische Gemeinde sind die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 4 bis 6 und des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473) mit den nachfolgenden Änderungen im Gebiet der niedersächsischen Gemeinde weiterhin anzuwenden, von der übernehmenden Stelle für deren Gebiet erlassene Satzungen sind wie Satzungen der niedersächsischen Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht von ihr bereitzuhalten.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Artikel 1 gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Vollzug der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten gilt das Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht sowie das abgabenrechtliche Verfahrensrecht des Landes, in dem das betroffene Grundstück oder die betroffene Einrichtung des Dritten liegt.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2007

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Der Senator für Stadtentwicklung und Umwelt



Hannover, den 20. September 2007

Für das Land Niedersachsen:

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Umweltminister



Begründung

A

Allgemeiner Teil

Die Erweiterung des 2002 geschlossenen Staatsvertrages dient der Sicherstellung der Fortsetzung der vergabefreien länderübergreifenden Aufgabenübertragung zwischen den öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen. Mit der Erweiterung des Staatsvertrages wird der Rahmen geschaffen, zusammen mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung als solcher auch die Kompetenz zum Erlass von Satzungen und anderer diesbezüglicher hoheitlicher Befugnisse zu übertragen. Der Staatsvertrag bietet hierfür den rechtlichen Rahmen, präjudiziert aber in keinem Fall die Einzelentscheidung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

B

Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu 1.

zu Absatz 1

Die Zweckbestimmung im bisherigen ersten Satz des zweiten Absatzes wird in Absatz 1 verschoben.

zu Absätzen 2 und 3

Um den rechtlichen Rahmen der vollständigen Übertragbarkeit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zu schaffen, wird die Ermächtigung um die Befugnis, in Bezug auf die Aufgabe

der Abwasserbeseitigung Satzungen zu erlassen, erweitert. Zur Wahrung der demokratischen Kontrollrechte wird der originär zuständigen Stelle ein Zustimmungsvorbehalt in allen Einzelfällen übernommener Rechtssetzungsbefugnis durch die übernehmende Stelle eingeräumt.

Daneben bedarf es zur Vollständigkeit der Aufgabenübertragung ebenfalls der Berechtigung der übernehmenden Stelle zum Vollzug der die Abwasserbeseitigung regelnden Vorschriften. Das sind insbesondere Vorschriften zur Erhebung und Beitreibung von Kosten und Gebühren.

zu Absatz 4

Die Regelungen zur Geltung der jeweils landesrechtlichen Vorschriften werden gegenüber der geltenden Regelung konkretisiert.

zu 2.

Die Neuregelung dient der Klarstellung. Wie das Fachrecht, so ist bei Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben auch das Verwaltungsverfahrensrecht jeweils entsprechend der Landeszugehörigkeit anzuwenden. Einer ausdrücklichen Bestimmung über die Geltung des Verwaltungsverfahrensrechts zwischen den Staatsvertrags-Parteien bedarf es nicht.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.